

Preisübersicht

Die Preisübersicht ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die darin enthaltenen Angaben fließen nicht in die Wertung der Angebote mit ein.

Die darin enthaltenen Preise werden nicht zuzüglich zu den im LV enthaltenen Preisen abgerechnet. Die Preisübersicht dient lediglich der Abrechnung außergewöhnlicher Fälle, die nicht mit dem Inhalt dieses Vertrages abgedeckt sind.

Der Inhalt der Preisübersicht wird auf marktübliche Preise überprüft. Die Preisübersicht wird erst nach positiver Prüfung mit besonderer Beauftragung zum Vertragsbestandteil.

Soweit vorhanden, sind zu den Geräten die entsprechenden Gerätepreise einzutragen.

Gegebenenfalls können zu den einzelnen Geräten entsprechende technische Spezifikationen angegeben werden.

Leistung	Einheitspreis	
Monteurstunde		€ / h
Überstundenzuschlag		€ / h
Montag bis Freitag 19:00 - 07:00 Uhr und		
Freitag 19:00 bis Samstag 24:00 Uhr		
Überstundenzuschlag		
Sonntag und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr		€ / h
Anfahrt (je Reinigungsfahrzeug)		€ / St
Wartezeit Reinigungsfahrzeug		€ / h
Saug-/ Spülfahrzeug		€ / h
Spezialreiniger (geprüft nach BMU)		€ / l
Entsorgung von ölverunreinigtem Wasser		€ / l
Selbstfahrende Hochdruck- Saugmaschine inkl.		€ / h
- Hochdruckreiniger (Heißwasser)		
- Pumpe		
- Aggregat (entsprechend den Geräten benötigte Leistung)		
- Beleuchtung		
selbstfahrendes Kehr-/Ölspurbeseitigungsfahrzeug		€ / h
(Thermischer Flächenreiniger), inkl. An- und Abfahrt sowie		
Reiniger		
LKW		€ / h
LKW mit Bagger und Containeranhänger		€ / h
Entsorgung von ölverunreinigtem Boden		€ / t
Zuschlag für Fremdleistungen		%

Vereinbarung zur Entsorgung von Sonderabfällen mit Gefahrguteigenschaften

Zwischen dem Landkreis Osnabrück und dem Entsorgungsunternehmen, nachstehend AN (Auftragnehmer) genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Landkreis Osnabrück und der AN vereinbaren, dass der AN im Rahmen eines Werkvertrages den Entsorgungsvorgang komplett leistet. Dieser Werkvertrag beinhaltet, dass der AN als beauftragte Person folgende Verpflichtungen aus dem ADR bzw. der GGVSEB übernimmt:

- Pflichten des Auftraggebers des Absenders
- Pflichten des Absenders
- Pflichten des Beförderers
- Pflichten des Empfängers
- Pflichten des Verladers
- Pflichten des Verpackers
- Pflichten des Befüllers
- Pflichten des Entladers
- Pflichten des Betreibers eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers o. MEMU
- Sonstige Pflichten gemäß § 26 GGVSEB
- Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr gemäß § 27 GGVSEB
- Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr gemäß § 28 GGVSEB
- Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr gemäß § 29 GGVSEB

Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, durch ihren Gefahrgutbeauftragten Kontrollen bezüglich der ordnungsgemäßen Abwicklung durchzuführen, um sich damit von der Zuverlässigkeit des AN zu überzeugen.

Der AN wird weiterhin in Bezug auf die übernommenen Verpflichtungen Weisungen des Landkreises Osnabrück ausführen. Weisungen des Landkreises Osnabrücks führen zu keiner Berechnung eines Mehraufwandes durch den AN, wenn sie auf Grund der einschlägigen Bestimmungen berechtigt sind. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften der GGVSEB/ADR einzuhalten.

Das Entsorgungsunternehmen erklärt:

(Zutreffendes ankreuzen)

- Bei unserem Betrieb handelt es sich im Hinblick auf die zu entsorgenden Abfallarten sowie die dazugehörigen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten um einen Entsorgungsfachbetrieb. Kopien der Anerkennung sind dieser Vereinbarung beigelegt. ☐
- Bei unserem Betrieb handelt es sich nicht um einen Entsorgungsfachbetrieb. Eine Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG liegt vor. Die entsprechende Kopie ist dieser Vereinbarung beigelegt. ☐
- Bei unserem Betrieb handelt es sich nicht um einen Entsorgungsfachbetrieb. Eine gültige Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG liegt vor. Die entsprechende Kopie ist dieser Vereinbarung beigelegt. ☐

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift Landkreis Osnabrück

Stempel/ Unterschrift Entsorgungsunternehmen